

6.2.2 Einlagefüllungen

6.2.2.1 Keramikeinlagefüllungen mit adhäsiver Befestigung Zähne 17, 16

Der Patient ist gesetzlich krankenversichert.

Die vorhandenen insuffizienten Füllungen sollen durch Keramikeinlagefüllungen auf den Zähnen 17, 16 ersetzt werden. Beratung sowie die Erstellung des Therapieplans nach § 8 (7) BMV-Z und der Mehrkostenvereinbarung nach § 28 (2) SGB V erfolgten in einer vorherigen Sitzung.

	I3	I3														
f	c	c														f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
f															f	

Notwendige Formulare und Vereinbarungen:

- Vereinbarung nach § 8 (7) BMV-Z
- Mehrkostenvereinbarung nach § 28 (2) SGB V

Zahnärztliche Leistungen

Zahn/ Region	GOZ-/ GOÄ-Nr.	BEMA- Nr.	Leistungsbeschreibung	An- zahl
Erste Sitzung – Prophylaktische Interventionen				
17–47	1040		Professionelle Zahnreinigung	28
Zweite Sitzung – Präparationssitzung, Abformung, Provisorien				
	§ 9 GOZ		Aufwendige Zahnfarbenbestimmung	
OK			Silikonabformung für Provisorien ¹	1
OK/UK			Einfache Relationsbestimmung ¹	1
UK			Situationsabformung für Gegenkiefer ¹	1
17, 16	0080		Oberflächenanästhesie	1
17, 16	0090		Infiltrationsanästhesie § 4 (3) GOZ Bestimmungen zur Leistung 0090: Materialkosten Anästhetikum	2
17–15	4060		Nachreinigung nach professioneller Zahnreinigung	3
17, 16			Insuffiziente Füllungen entfernt, Stufenpräparation	
17, 16	§ 6 (1) GOZ		Anwendung von Kariesdetektor	1

(Fortsetzung nächste Seite)

Zahn/ Region	GOZ-/ GOÄ-Nr.	BEMA- Nr.	Leistungsbeschreibung	An- zahl
15		106/sK	Überstehenden Füllungsrand mesial beseitigt ²	1
15	2130		Kompositfüllung mod poliert	1
	§ 9 GOZ		Abformlöffel individualisiert, Abdämmung und Verlängerung des Oberkieferlöffels am Oberkiefergaumendach mit Silikon	
OK	5170		Präzisionsabformung mit individualisiertem Löffel Tief ansetzende Bänder ¹	1
	§ 9 GOZ		Ausgangsdesinfektion der Abformungen	
	§ 9 GOZ		Form- und Oberflächenveränderungen des Provisoriums, feinatomische Ausarbeitung der Kau- und Kontaktflächen	
17, 16	2270		Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung eingliedert	2
Dritte Sitzung – Eingliederung der Keramikeinlagefüllungen mit adhäsiver Befestigung				
17, 16			Provisorien entfernt	
17–15	4060		Nachreinigung nach Belagsentfernung	3
17, 16		40/I	Infiltrationsanästhesie	1
	§ 9 GOZ		Eingangsdessinfektion der Einlagefüllungen vor Eingliederung; Einlagefüllungen durch Ätzen und Auftragen eines Haftvermittlers zur adhäsiven Befestigung vorbereitet	
17, 16	2197		Adhäsive Befestigung der Keramikeinlagefüllungen	2
17, 16	2170	abzüglich 13c/F3	Eingliederung der dreiflächigen Keramikeinlagefüllungen Füllung, dreiflächig ²	2 2
			Auslagen GOZ Teil A, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 2: Abformmaterial ¹	
			Auslagen nach § 9 GOZ – Zahntechnische Leistungen	

¹ Auslagen – Materialkosten gemäß Allgemeine Bestimmungen Teil A Nr. 2 – können entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden.

² Wählt der gesetzlich versicherte Patient eine Versorgung, die über eine ausreichende und zweckmäßige Behandlung hinausgeht, trägt er die Mehrkosten in diesem Fall selbst. Die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung ist als Sachleistung abzurechnen. Berechnungsgrundlage für die Mehrkosten ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Begleitleistungen (z. B. Anästhesien, besondere Maßnahmen beim Füllen etc.), die auch im Rahmen der Kassenbehandlung angefallen wären, werden nach dem Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) abgerechnet. Es muss nach gründlicher Patientenaufklärung und vor Behandlungsbeginn eine Mehrkostenregelung nach § 28 (2) SGB V mit dem Versicherten getroffen werden.

Zahntechnische Chairside-Leistungen nach § 9 GOZ auf Eigenlaborbeleg im Zusammenhang mit außervertraglichen Leistungen nach § 8 (7) BMV-Z und Mehrkosten nach § 28 (2) SGB V

Zweite Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0724	Zahnfarbenbestimmung II ¹	1
1009*	Individualisieren/Umarbeiten eines konfektionierten Löffels ²	1
0732	Desinfektion der Abformungen (Ausgangsdesinfektion) ³	1
1407*	Form- und Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen ⁴	2

*Die Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten und muss praxisindividuell – Nummer, Leistungstext und Preis der Leistung, entsprechend der tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen – berechnet und angelegt werden.

¹Die zahntechnische Leistung beschreibt die aufwendige Farbauswahl für Zahnfarben, die nicht einem Konfektionsringmuster entsprechen, und ggf. das Anfertigen einer Zeichnung zu Dokumentationszwecken. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der aufwendigen Farbbestimmung berechnet.

²Die zahntechnische Leistung beschreibt das Individualisieren und/oder Umarbeiten eines konfektionierten Abformlöffels zum individuellen Abformlöffel. Zu diesen Maßnahmen können folgende Tätigkeiten gehören:

- Verlängerung des Abformlöffels mittels Silikon oder Wachs, Anbringen von Gaumenstopps aus Silikon, Abdämmung der Löffel am Oberkiefergaumendach oder im Unterkiefer in der Umschlagsfalte mit Silikon, Kerr oder Kunststoff etc.

Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Umarbeitung eines konfektionierten zum individuellen Löffel berechnet.

³Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Abformungen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

⁴Die zahntechnische Leistung beschreibt den Mehraufwand (im Verhältnis zur einfachen Ausarbeitung) für form- und oberflächenverändernde Maßnahmen an einem Provisorium aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Provisorium (je Einlagefüllung, Teilkrone, Krone, Brückenanker, Brückenglied) berechnet.

Dritte Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der zahntechnischen Werkstücke (Eingangsdesinfektion) ¹	1
5401	Keramik/gegossenes Glas ätzen ²	2
5306	Keramik/gegossenes Glas konditionieren ³	2

¹ Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken vor der Eingliederung. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

² Die zahntechnische Leistung beschreibt die extraorale Vorbereitung des Keramikgerüsts eines zahntechnischen Werkstückes durch Ätzen. Die zahntechnische Leistung kann bei Neuanfertigung, aber auch bei Wiederherstellungen anfallen und abgerechnet werden. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Zahneinheit berechnet.

³ Die zahntechnische Leistung beschreibt Maßnahmen zur Konditionierung von Keramik/gegossenem Glas, um einen besseren Verbund des Kompositklebers mit dem natürlichen Zahn bei der Klebtechnik zu erreichen (Verbundstelle zum natürlichen Zahn). Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Zahneinheit an einem keramischen Werkstück berechnet.